

Herr Oberst i. Gst. Raymond Clottu, von Neuenburg, bisher Adjunkt I, wurde als Sektionschef Ia der Generalstabsabteilung (Chef der Sektion Mobilmachung) und Instruktionsoffizier gewählt.

338

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 7. bis 14. September 1964

Argentinien. Herr Hugo Augusto Urtubey, Zweiter Sekretar, hat seinen Posten angetreten.

Heiliger Stuhl. Mgr Mario Carlomagno, Auditor, wurde zum Nuntiaturrat befördert.

Marokko. Herr Mohamed Lamdouar, Attaché, hat seinen Posten angetreten. Er ersetzt Herrn Mohamed Ben Hassain, Attaché, der die Schweiz verlassen hat.

Polen. Herr Jan Torbus, Attaché, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Syrien. Herr Hassan Safarjalani, Dritter Sekretar, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Thailand. Herr Pradeep Sochiratna, Dritter Sekretär, hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Herr Somboon Bunchalaksi, Dritter Sekretär, wurde mit andern Aufgaben betraut.

Vereinigte Staaten von Amerika. Herr John E. Slavick, Beamter, wurde zum Attaché (Kultur- und Proesse-Angelegenheiten) befördert.

Änderungen bei den ausländischen Konsularvertretungen in der Schweiz

Finnland. Herrn Ralph Moor, Honorarkonsul von Finnland in Genf, ist der persönliche Titel eines Generalkonsuls verliehen worden.

Irak. Das Konsulat der Republik Irak in Genf ist geschlossen worden. Mit den einschlägigen Amtsgeschäften befasst sich die Botschaft von Irak in Bern (Thunstrasse 59; Tel. 491797).

Nachtrag zum Verzeichnis¹⁾ der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Luzern

Neue Ermächtigung:

11. Darlehenskasse Root.

Bern, den 17. September 1964.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1964	Total 1963	1964	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	121 427	19 807	141 234	116 945	24 289	
Februar	125 934	18 706	144 640	115 288	29 352	
März	129 000	18 838	147 838	140 817	7 021	
April	151 965	27 222	179 187	157 557	21 630	
Mai	138 832	20 941	159 773	155 855	3 918	
Juni	146 330	20 190	166 520	146 092	20 428	
Juli	162 257	33 531	195 788	176 362	19 426	
August	145 033	23 229	168 262	160 206	8 056	
1964 Jan./Aug.	1 120 778	182 464	1 303 242	—	134 120	
1963 Jan./Aug.	1 003 354	165 768	—	1 169 122	—	

Wiederwahl der Beamten des Bundes für die Amtsdauer 1965 bis 1968

Alle Beamten der Departemente, der Bundeskanzlei, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sowie der Zoll-, Post-, Telefon- und Telegraphenverwaltung sind für die am 1. Januar 1965 beginnende vierjährige Amtsdauer wiedergewählt, sofern sie vor dem 1. Oktober 1964 keine gegen- teilige Mitteilung erhalten oder nicht im Jahre 1902 oder früher geboren wurden.

¹⁾ BBl 1946, II, 287.

Die 1902 oder früher geborenen Beamten sind bis zum Ende des Jahres wiedergewählt, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, sofern sie vor dem 1. Oktober 1964 keine gegenteilige Mitteilung erhalten.

Bern, den 20. September 1964.

7328

Schweizerische Bundeskanzlei

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Innenausbauzeichners

(Vom 19. August 1964)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 5, Absatz 1, 18, Absatz 1, 19, Absatz 1 und 39, Absatz 2,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1980 über die berufliche Ausbildung (in der Folge
Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1982,

erlässt

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung
für den Beruf des Innenausbauzeichners:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Lehre des Innenausbauzeichners dauert 3½ Jahre, wovon 6 Monate auf die praktische Ausbildung in Werkstätten und auf dem Bau entfallen.

² Gelernte Angehörige verwandter Berufe werden nach einer Zusatzlehre von mindestens 1½ Jahren zur Lehrabschlussprüfung als Innenausbauzeichner zugelassen. Bei der Bemessung der Zusatzlehre ist auf die berufliche Vorbildung Rücksicht zu nehmen.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Innenausbauzeichnerlehrlinge dürfen nur in Innenausbaubüros oder in technischen Büros von Schreinereien ausgebildet werden, die sich mit dem Herstellen von Zeichnungen für Möbel und Innenausbauten befassen.

² Die Lehrbetriebe müssen in der Lage sein, das gesamte unter Ziffer 2 aufgeführte Lehrprogramm zu vermitteln. Lehrbetriebe ohne eigene Werkstatt sind verpflichtet, die Lehrlinge in anderen geeigneten Betrieben in der Werkstatt und auf dem Bau ausbilden zu lassen.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein oder mit einem Fachmann tätig ist. Ein zweiter Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der erste in das letzte Lehrhalbjahr tritt;
- 2 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 2-3;
- 3 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 4-6 Fachleute ständig beschäftigt;
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 4 ständig beschäftigten Fachleuten.

² Als Fachleute im Sinne von Absatz 1 gelten Architekten, Bautechniker, diplomierte Schreinermeister, Innenarchitekten und gelernte Innenausbauzeichner.

³ Während einer Übergangszeit von 10 Jahren können beim Festlegen der Lehrlingszahl, die im Innenausbaubüro ständig als Innenausbauzeichner beschäftigten gelernten Fachleute einschlägiger Berufe sowie Angelernte mit mindestens 7 Jahren Praxis als Innenausbauzeichner mitgezählt werden.

⁴ Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁵ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Zahl von Lehrlingen bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling ist bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen. Die notwendigen Zeichen- und Schreibgeräte sind ihm zur Verfügung

zu stellen. Das Reisszeug und den Rechenschieber hat der Lehrling in der Regel selbst zu beschaffen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist zur Führung eines Arbeitstagebuches¹⁾ und eines Skizzenbuches verpflichtet, die vom Lehrmeister regelmässig zu kontrollieren und an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen sind. Das Arbeitstagebuch hat besonders über Art und Umfang der während der Werkstattpraxis erworbenen Kenntnisse Auskunft zu geben.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten, sowie zu Anstand gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kundschaft zu erziehen.

⁴ Dem Lehrling ist neben der zu vermittelnden zeichnerischen Ausbildung im Verlauf der Lehre auch Gelegenheit zu geben, sich in einer mindestens 6 Monate dauernden Praxis in Werkstätten und auf dem Bau allgemeine Kenntnisse über die wichtigsten Innenausbauarbeiten anzueignen. Diese Praxis ist nach Möglichkeit in die erste Hälfte der Lehre zu verlegen und soll das Verständnis für die werkstattgerechte Ausführung von Zeichnungen fördern.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind die einzelnen Arbeiten zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre die im Ausbildungsreglement erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁶ Die in Artikel 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennntnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes. Das Hauptgewicht der Ausbildung ist auf das Zeichnen, vor allem auf das korrekte Ausführen von Konstruktionszeichnungen und nicht auf das Entwerfen zu legen.

Art. 5

Berufsarbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in die Arbeiten des technischen Büros. Handhaben, Anwenden und Instandhalten der Zeichengeräte. Üben der Strich-, Schraffur- und Schriftarten. Kopieren einfacher Zeichnungen (Grund- und Aufrisse von Möbeln und Räumen) in verschiedenen Techniken (Bleistift, Tusche). Malen, Beschriften und Falten der Pläne. Skizzieren einfacher Gegenstände. Mithelfen bei Massaufnahmen im Bau.

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können bei der Vereinigung Schweizerischer Innenarchitekten und beim Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten bezogen werden.

Zweites Lehrjahr

Weiterentwickeln der zeichnerischen Fertigkeiten nach Skizzen oder Angaben. Anfertigen einfacher Werkzeichnungen. Skizzieren von Einzelmöbeln. Selbständiges Massaufnahmen im Bau. Erstellen einfacher Materiallisten und Beschrbe.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Anfertigen von Werkstattzeichnungen für Möbel und Innenausbauten auf Grund von Skizzen und Angaben. Zeichnen von Möbeln und Räumen in allen Ansichten. Skizzieren und Konstruieren von perspektivischen Möbel- und Raumdarstellungen in den verschiedenen Techniken, schwarz, weiss, farbig. Erstellen von Materialauszügen und Arbeitsbeschrieben. Aufnehmen von Massen für Möbel und Innenausbauten und deren Auswertung. Erstellen von Möblierungsplänen grosseren Umfangs nach Angaben aus dem Gebiet des Innenausbau. Anfertigen von Modellen. Massauszüge und Mithelfen bei der Kostenberechnung.

Werkstattpraxis

Vermitteln von Kenntnissen über die zeitgemässen Produktionsmethoden durch Mitarbeit in der Werkstatt und im Bau. Kennenlernen der wichtigsten im Möbel- und Innenausbau gebräuchlichen Verbindungen und Konstruktionen. Die Behandlung und Verarbeitung der im Innenausbau verwendeten Materialien. Mithelfen beim Anfertigen von einfachen Möbeln und bei Innenausbauarbeiten in verschiedenen Techniken. Das Behandeln der Oberflächen. Das Massnehmen und Montieren im Bau. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und möglichen Gesundheitsschädigungen.

Art. 6

Berufskenntnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Darstellungsarten. Die einschlägigen SIA-Normen. Die wichtigsten behördlichen Vorschriften, z.B. Feuer- und Baupolizei. Kenntnisse über die im Möbelbau und im Innenausbau am häufigsten vorkommenden Konstruktionen und Arbeitstechniken. Stilkunde. Die zweckmässigen Masse von Möbeln und Gebrauchsgegenständen. Das Massnehmen. Die gebräuchlichsten Zeichenmaterialien. Die Vervielfältigungsverfahren. Koordinierung der im Innenausbau vorkommenden Arbeiten. Kenntnisse über die Eigenschaften, die Anwendungsmöglichkeiten und die handelsüblichen Bezeichnungen der wichtigsten im Innenausbau verwendeten Materialien, wie Holzarten, Platten aus Holz, Kunststoffe, Glas, Metalle, Isolierstoffe, Textilien und Beschläge. Materialien für die Oberflächenbehandlungen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Berufsarbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 14, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 18 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hiezu geeigneten Betrieb oder in einer Schule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Die Zeichenutensilien sind nach Angaben der Experten mitzubringen. Zeichenmaschinen dürfen verwendet werden. Das Reisszeug hat der Lehrling mitzubringen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

³ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen haben stets durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.

⁴ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf

- a. die Berufsarbeiten etwa 22 Stunden;
- b. die Berufskenntnisse etwa 2 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Jeder Lehrling hat die nachstehenden, im Beruf des Innenausbauzeichners allgemein vorkommenden Arbeiten selbständig auszuführen.

- a. Skizzieren eines gegebenen Raumes oder Raumteiles oder Möbels mit Aufnahme aller Masse, die für die Reinzeichnung nötig sind;
- b. Zeichnen eines Einrichtungsplanes eines Raumes in Grund- und Aufrissen nach Angaben;
- c. Zeichnen einer Perspektive zum Einrichtungsplan gemäss Buchstabe b;
- d. Anfertigen einer Werkzeichnung, eines Mobels oder einer Innenausbauarbeit nach Angaben.

Art. 12

Berufskenntnisse

Die Prüfung in den Berufskenntnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial und Zeichnungen vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Schule vermittelten Stoff umfassen:

Allgemeine Fachkenntnisse: Die zeichnerischen Hilfsmittel, wie Zeichengeräte und Zeichenmaschinen. Zeichnerische Darstellungsarten, wie Linienarten, Massstäbe, Projektion, Schnittdarstellung. Anordnung der Schnitte und Ansichten.

Koordinierung der im Innenausbau vorkommenden Arbeiten.

Die wichtigsten behördlichen Vorschriften, wie Feuerpolizei, Baupolizei. Die im Möbelbau und im Innenausbau vorkommenden Konstruktionen und Arbeitstechniken. Die wesentlichsten Stilmerkmale. Die zweckmässigen Masse von Möbeln und Gebrauchsgegenständen. Das Massnehmen im Bau. Die Massnahmen zur Verhütung von Unfällen auf dem Bau und im Betrieb.

Materialkenntnisse: Die gebräuchlichsten Papierarten und andere Zeichenmaterialien, Benennung, Herkunft, Merkmale, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten im Innenausbau zur Verarbeitung gelangenden Materialien, wie Holz, Platten aus Holz, Kunststoffe, Glas, Metalle, Isolierstoffe, Textilien und Beschläge. Die Materialien für die Oberflächenbehandlung.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 18

Beurteilung

¹ Die Berufsarbeiten gemäss Artikel 11 werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt, wobei für jede Position nur eine Note einzusetzen ist. In dieser sind sämtliche Arbeiten entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Massgebend für die Beurteilung sind Gute (genaue, saubere und fachgemässe Ausführung), Arbeitsweise (Aufbau und Handfertigkeit) und die für die Arbeit verwendete Zeit (Arbeitsmenge).

Pos. 1 Massaufnahme und Skizze;

Pos. 2 Grund- und Aufriss;

Pos. 3 Perspektive;

Pos. 4 Werkzeichnung, konstruktive Richtigkeit;

Pos. 5: Werkzeichnung, zeichnerische Richtigkeit.

² Die Berufskenntnisse werden nach folgenden Positionen beurteilt:

Pos. 1: Allgemeine Berufskenntnisse;

Pos. 2: Materialkenntnisse.

³ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die Berufsarbeiten und die Berufskenntnisse Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungspositionen zu schätzen und nach Artikel 14 zu erteilen.

Art. 14

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen.	Beurteilung:	Note:
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, mit nur geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mangel noch brauchbar	genugend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Innenausbauzeichner zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar und nicht ausgeführte Arbeiten	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» und «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten und bei der Vereinigung Schweizerischer Innenarchitekten unentgeltlich bezogen werden.

³ Die Note in den Berufsarbeiten und den Berufskenntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 15, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 15

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden 3 Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote der Berufsarbeiten;

Mittelnote in den Berufskenntnissen;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 8,0 nicht überschreitet.

⁴ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 16

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, sich als *gelernter Innenausbauzeichner* zu bezeichnen.

Art. 17

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen für die Dauer der Lehre und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vereinbart worden sind, keine Anwendung.

III. Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bern, den 19. August 1964.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schaffner

Reglement

über

die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Pflästerers

(Vom 19. August 1964)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1 und 39, Absatz 2,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932,

erlässt

nachstehendes Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprü-
fung für den Beruf des Pflästerers.

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet «Pflästerer».

² Die Lehre dauert 3 Jahre.

³ Für den Lehrling, der eine einjährige Tätigkeit als Stosser nachweisen kann, beträgt die Dauer der Lehre 2 Jahre, wobei das Lehrprogramm sinngemäss anzuwenden ist.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Pflastererlehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über einen Werkhof verfügen, wo der Lehrling während Frostperioden beruflich beschäftigt werden kann, und die in der Lage sind, das unter Ziffer 2 umschriebene Lehrprogramm zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein oder mit einem gelernten Pflasterer tätig ist. Ein zweiter Lehrling darf die Probezeit beginnen, wenn der erste in das letzte Lehrjahr tritt;
- 2 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 2-4,
- 3 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 5-8 gelernte Pflasterer ständig beschäftigt;
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere ganze oder angebrochene Gruppe von 5 ständig beschäftigten, gelernten Pflasterern.

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall die vorübergehende Erhöhung der oben festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Beim Antritt der Lehre sind dem Lehrling die für die Berufsausübung notwendigen Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und allfälligen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erziehen sowie zur Führung eines Arbeitstagebuches zu verhalten, das vom Lehrmeister alle 14 Tage zu kontrollieren ist.

⁴ Die in Artikel 5 und 6 aufgeführten Berufsarbeiten und Berufskennntnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Ausbildung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes.

Art. 5

Berufsarbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Anwenden und Instandhalten der Werkzeuge und -Gerätschaften. Zusammenstellen der für bestimmte Arbeiten benötigten Werkzeuge. Ausbilden im Stossen und in den Unterbau- und Auskofferungsarbeiten unter Verwendung von Geröll und Kies. Mithelfen beim Abstecken. Einführen in einfache Pflasterungs-, Ausfug- und Flickarbeiten sowie in das Steinnachrichten.

Zweites Lehrjahr

Wiederholen der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Ausführen der wichtigsten Pflasterungsarten wie Schichten-, Bogen- und Wildpflaster. Versetzen von Bund-, Bord- und Stellsteinen sowie von Stellplatten. Zubereiten von Beton. Untergiessen von Randsteinen. Richten von Steinen zum Einspitzen. Selbständiges Ausführen von Absteckungen. Spalten von Flusskieseln. Richten von Kiesel-pflastersteinen.

Drittes Lehrjahr

Weiterüben der bisher erlernten Arbeitsverfahren. Selbständiges Ausführen aller auf der Baustelle, dem Lagerplatz (Werkhof) und im Magazin vorkommenden Berufsarbeiten. Bestimmen von Flächenvorausmass, des Materialbedarfs und des Zeitaufwandes bei der Ausführung einfacher Arbeiten. Kontrollieren der Höhenlage mit Wasserwaage und Visierkreuz. Ausführen einfacher Arbeiten mit dem Nivellierinstrument.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Material- und Werkzeugkennntnisse: Eigenschaften, Behandlung und Bearbeitung der gebräuchlichsten Materialien. Ergiebigkeit der Steinsorten. Reinigen, Instandhalten und Deponieren der Werkzeuge und Geräte.

Allgemeine Berufskennntnisse: Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen. Signalisierung, Absperrung und Beleuchtung von Baustellen. Behandlung und Verwendung des Nivellierinstrumentes.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Berufsarbeiten und Berufskennnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 15, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem Werkhof oder auf einer geeigneten Baustelle vorzunehmen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind die notwendigen Werkzeuge in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er soll während der Prüfung die notwendigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat in Anwesenheit von mindestens zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf

- a. die Berufsarbeiten ungefähr 20 Stunden;
- b. die Berufskenntnisse ungefähr 2 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Jeder Lehrling hat folgende Arbeiten auszuführen:

Absteckarbeiten mit Wasserwaage, Visier und Nivellicrinstrument.

Ausführen von Schicht-, Bogen- und Wildpflaster.

Versetzen von Brund- oder Bordsteinen sowie von Stellplatten oder Stellsteinen.

Steinmachrichten und Stossen. Ausführen von Flickarbeiten.

Spalten und Richten von Flusskieseln.

Art. 12

Berufskenntnisse

Die Prüfung in den Berufskenntnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Material- und Werkzeugkenntnisse: Herkunft, Eigenschaften, Behandlung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Steine und Unterbaumaterialien. Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Steine. Ergiebigkeit der Steinsorten. Verwendung und Unterhalt der Werkzeuge und Geräte.

Allgemeine Berufskenntnisse: Beschreibung der Arbeitsvorgänge bei der Ausführung der einzelnen Berufsarbeiten. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Vorbereitung des Unterbaues oder Zusammensetzung. Abstecken mit Wasserwaage und Instrumenten. Flächenausmass und Bestimmung des Materialbedarfs. Kontrolle der Höhenlage. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen. Signalisierung, Absperrung und Beleuchtung von Baustellen.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung

¹ Die Berufsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1 Schichtenpflaster

Pos. 2 Bogenpflaster

Pos. 3 Wildpflaster

Pos. 4 Versetzen von Bund-, Bord- und Randsteinen

Pos. 5 Versetzen von Stellplatten oder Stellsteinen

Pos. 6 Steinnachrichten, Stossen, Flickarbeit

Pos. 7 Spalten und Richten von Flusskieseln

Pos. 8 Absteckarbeiten

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen, in der sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken, ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend, zu berücksichtigen sind. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Arbeitsgute (Aussehen und Genauigkeit) und Arbeitsmenge bzw. benötigte Zeit.

³ Die Berufskenntnisse werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1 Material- und Werkzeugkenntnisse

Pos. 2 Allgemeine Berufskenntnisse

⁴ Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die Berufsarbeiten und die Berufskenntnisse Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 14 zu erteilen.

Art. 14

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, mit nur geringen Fehlern behaftet . . .	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genugend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Pflasterer zu stellen sind, nicht entsprechend . .	ungenugend	4
Unbrauchbare und nicht ausgeführte Arbeiten . . .	unbrauchbar	5

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband Schweizerischer Pflasterermeister unentgeltlich bezogen werden.

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» und «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den Berufsarbeiten und in den Berufskennntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 15, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 15

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, von denen die Note der Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote der Berufsarbeiten;

Mittelnote in den Berufskennntnissen;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet. Wer in den Berufsarbeiten in den Positionen 1, 2, 6 und 8 je eine schlechtere Note als 3,0 erhält, hat die Prüfung nicht bestanden, selbst wenn die Mittelnote in den Berufsarbeiten noch genügend wäre.

⁴ Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 16

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, sich als *gelernter Pflasterer* zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 25. Mai 1937 und tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bern, den 19. August 1964.

7656

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Schaffner

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen sowie Anzeigen

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht ein

Urteilsregister AHV/IV/EO

in Karteiform. Dieses Register dient als Fundstellennachweis für alle seit 1948 publizierten Urteile aus den Gebieten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige. Es umfasst zur Zeit 1728 Karten sowie eine Anzahl Leitkarten mit Aufsteckreitern.

Gesamtpreis für die Hauptlieferung 1948/57 und sämtliche Nachträge bis Juni 1964 Fr. 254.—. Interessenten, die nur die Nachträge ab 1961 (mit allen Karten betreffend die IV) wünschen, erhalten die Nachträge 1961 bis Juni 1964 zum Gesamtpreis von Fr. 91.85. Mit der Bestellung ist ein Abonnement auf die halbjährlich erscheinenden Nachträge verbunden. Bestellungen oder Anfragen sind an das Bundesamt für Sozialversicherung zu richten.

5499

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen:

Obligationenrecht

mit den bis 1. Januar 1963 erfolgten Abänderungen

Der Verkaufspreis beträgt

Fr. 8.50 (broschiertes Exemplar),

Fr. 4.— (kartoniertes Exemplar),

plus Porto oder Nachnahmegebühren.

Postcheckkonto III 520

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

1126

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1964
Date	
Data	
Seite	542-559
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 628

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.